



II-3786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 21.350/2-3b/74

Parlamentarische Anfragen;
Anfrage Nr.1804/J der Abge-
ordneten zum Nationalrat
Regensburger und Genossen.
an den Bundeskanzler betref-
fend Überstellungsbestimmun-
gen im Gehaltsgesetz;
Antwortschreiben

17831A.B.
zu 1804/J.
Präs. am 18. Nov. 1974

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger und Genossen haben am 22. Oktober 1974 dem Präsidenten des Nationalrates eine an den Herrn Bundeskanzler gerichtete Anfrage gemäß § 74 des Geschäftsordnungs-Gesetzes, BGBl.Nr.78/1961, mit nachfolgendem Wortlaut überreicht:

"Der Verfassungsgerichtshof hat am 16. Oktober 1973 den § 35 Abs.3 des Gehaltsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1974 in Kraft.

Damit wird ab diesem Zeitpunkt die gesetzliche Grundlage für den 4- bzw. 6-jährigen Dienstzeitverlust bei Überstellungen von der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A beseitigt. Es ist anzunehmen, daß infolge des Zusammenhanges auch der Abs.4 des § 35 einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten würde; hiezu tritt die Problematik des Abs.2 des § 35.

Es dürfte daher feststehen, daß die Konstruktion der 'Überstellungsverluste' nunmehr endgültig abbruchreif ist, wie dies im sozialistischen 'Freien Tiroler Erzieher', Mitteilungsblatt für Lehrer und Eltern (Nr.1/74/75) behauptet wird. Das Blatt schreibt weiter: 'Ziel dieser Regelung (gemeint ist eine Neuregelung in zeitgemäßer Weise) muß die gänzliche Beseitigung des Überstellungsverlustes für Vollmaturanten und die

Herabsetzung der derzeitigen Dienstzeitverluste im Falle anderer Überstellungen auf die Hälfte sein.'

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Welche Konsequenzen werden aus dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, G 16/73/8, zu ziehen sein?
2. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die durch das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis notwendig gewordenen gesetzlichen Konsequenzen in Form einer Neuregelung der Überstellungsbestimmungen in zeitgemäßer Form zu ziehen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zur 1. Frage: Aus dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, G 16/73/8, wurden bereits in der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974, gesetzliche Konsequenzen gezogen: Es erfolgte eine den Intentionen dieses Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses entsprechende Neuregelung des § 35 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956.

Der bisherige § 35 Abs. 3 dieses Gesetzes wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht deswegen aufgehoben, weil er an und für sich einen Überstellungsabzug vorsah, sondern weil der Gerichtshof zur Auffassung gelangte, daß diese bisherige Regelung in einem bestimmten, in der Praxis sehr selten vorkommenden Fall zu einer Ungleichbehandlung der Beamten führte:

Wird nämlich ein Beamter der Verwendungsgruppen E, D oder C aus der Dienstklasse I, II oder III in die Verwendungsgruppe B überstellt, ohne die Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt nachzuweisen, und wird er später nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses der vollen Hochschulbildung in die Verwendungsgruppe A überstellt, so ist bei der ersten Überstellung gemäß § 35 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Gehaltsgesetzes 1956 ein Überstellungsabzug von vier Jahren vorzunehmen, während bei der zweiten Überstellung nach der inzwischen aufgehobenen Regelung des § 35 Abs. 3 erster Halbsatz des Gehaltsgesetzes 1956 der Überstellungsabzug nochmals 4 Jahre betrug. Dies ergab einen

- 3 -

Überstellungsabzug von insgesamt 8 Jahren.

Würde ein solcher Beamter vorerst in der Verwendungsgruppe E, D oder C verbleiben und nach Erfüllung des Antstellungserfordernisses der vollen Hochschulbildung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt werden, so betrüge der Überstellungsabzug in diesem Fall gemäß § 35 Abs.4 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956 lediglich 6 Jahre, weil das Gesetz in diesem Fall keine Rechtsfolgen an die Ablegung oder Nichtablegung einer Reifeprüfung knüpft.

Diese unterschiedliche Behandlung, die sich lediglich aus der Tatsache ergibt, daß der Beamte im einen Fall (ohne eine Reifeprüfung abgelegt zu haben) zuerst in die Verwendungsgruppe B und anschließend in die Verwendungsgruppe A und im anderen Fall unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt wird, sah der Verfassungsgerichtshof in seinem oben angeführten Erkenntnis als sachlich nicht gerechtfertigt an.

Durch die Neuregelung in der 27.Gehaltsgesetz-Novelle wurde sichergestellt, daß im angeführten Fall der gesamte Überstellungsabzug von der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A auch dann 6 Jahre nicht übersteigt, wenn der Beamte zwischendurch in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde. Durch die Übergangsregelung des Artikels III wurde außerdem in dieser Novelle vorgesehen, daß diese günstigere Berechnung auch bei jenen (wenigen) Beamten vorzunehmen sei, auf die die angeführten Umstände der Ausbildung und Überstellung zutreffen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in der Verwendungsgruppe A befinden.

Ein ersatzloser Wegfall des § 35 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 hätte für die Beamten, die aus der Dienstklasse II oder III der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt werden, eine entscheidende Schlechterstellung gebracht, da in diesem Falle die in der Verwendungsgruppe B maßgeblich gewesene Dienstzeit überhaupt nicht in der Verwendungsgruppe A zu berücksichtigen gewesen wäre und der Beamte im Falle einer solchen Überstellung lediglich in die niedrigste Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse seiner neuen Verwendungsgruppe hätte eingereiht werden können.

- 4 -

Zur 2. Frage: An eine generelle Neuregelung der Überstellungsbestimmungen, durch die Überstellungsabzüge herabgesetzt werden oder zur Gänze wegfallen sollen, ist im Rahmen des geltenden Besoldungsrechtes nicht zu denken. Das geltende Besoldungssystem geht in seinen Bezugsansätzen z.B. davon aus, daß ein Beamter in der Verwendungsgruppe A seine Laufbahn erst nach der Vollendung des Hochschulstudiums, also frühestens etwa mit Vollendung des 22. Lebensjahres, beginnen kann. Würde z.B. ein bereits seit dem 18. Lebensjahr in einer niedrigeren Verwendungsgruppe im öffentlichen Dienst befindlicher Beamter, der daneben sein Hochschulstudium absolviert hat, ohne Anwendung eines Überstellungsabzuges in die Verwendungsgruppe A überstellt werden, würde dadurch gegenüber jedem anderen, der erst nach Absolvierung eines Hochschulstudiums in den öffentlichen Dienst eintritt, eine Bevorzugung von mindestens 4 Jahren eintreten. Schon aus diesem Beispiel geht hervor, daß ein Wegfall des Überstellungsabzuges nur dann denkbar wäre, wenn ein neues, exakt auf diese Frage abgestimmtes Besoldungssystem im öffentlichen Dienst eingeführt würde.

In den zur Zeit stattfindenden Gesprächen zwischen den Vertretern des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften und des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechtes für die Zeit nach dem Ablauf des geltenden Gehaltsabkommens wurden bereits solche Besoldungsmodelle entwickelt, die ohne Institutionalisierung von Überstellungsabzügen auskommen würden. Ob es tatsächlich zu einer solchen - nach meiner Ansicht begrüßenswerten - Neuregelung kommt, kann jedoch erst der weitere Verlauf der Verhandlungen zeigen.

15. November 1974

Der Bundeskanzler:

